

Ausgabe Nr. Mi 02/16 | Düsseldorf, 25. Januar 2016 | 35. Jahrgang | ISSN 1431-3294

IHK Region Stuttgart wird wegen einseitiger Parteinahme verklagt

Klaus Steinke, geschäftsführender Gesellschafter der Klaus Steinke GmbH und Mitglied der Kaktus-Initiative, hat Klage gegen die IHK Region Stuttgart erhoben. Steinke wirft der IHK-Führung einseitige Parteinahme in dem seit Monaten schwebenden Konflikt der IHK im Umgang mit der Kaktus-Initiative, die immerhin 22 Mitglieder der Vollversammlung stellt, vor. Konkreter Anlass seiner Klage ist eine Pressemitteilung der IHK, in der deren Hauptgeschäftsführer Andreas Richter schwere Vorwürfe gegen die Kaktus-Initiative erhebt. Wörtlich hatte es in der Pressemitteilung geheißen: „Dass sich Mitglieder der Kakteen-gruppe als gewählte Vertreter der Wirtschaft nicht in der Lage sehen, bei Sitzungen der Vollversammlung die Meinung anderer zu respektieren“, werfe erneut die Frage nach deren Kompetenz auf.



IHK-Gebäude in Stuttgart | © Jürgen Klaffke (Kaktus-Initiative)

Clemens Morlok, ebenfalls Mitglied der Kaktus-Initiative, kommentiert dies gegenüber Mi so: „Es kann nicht sein, dass der Hauptgeschäftsführer vermeintlich im Namen der gesamten IHK einseitig gegen die Kaktus-Initiative Stimmung macht.“ Die IHK sei gesetzlich verpflichtet, vor jeder öffentlichen Meinungsbildung das Interesse der Wirtschaft im Kammerbezirk ausgleichend und abwägend zu ermitteln. Morlok und seine Mitstreiter können sich dabei auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) berufen, das bereits 2010 in einem Grundsatzurteil klare Regelungen für die Willensbildung in Zwangsorganisationen aufgestellt hat.

Das Urteil war auf eine Klage des Geschäftsführers des Bundesverbandes für freie Kammern (bffk), Kai Boeddinghaus, ergangen. Die IHK Kassel, deren Mitglied Boeddinghaus ist, hatte Anfang September 2004 als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern (AG IHKn) ein Grundsatzpapier „Gewerbe- und Industriestandort Hessen“ veröffentlicht, das sich mit kon- und Handelskammer sich auf einen Sachverhalt bezieht, der nachvollziehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft im Bezirk der Industrie- und Handelskammer hat.“

Dürfe sich eine Kammer thematisch zu einem Vorgang äußern, habe sie die Form zu beachten, in der sie es tun dürfe. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes müssten ihre Stellungnahmen „stets auf das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft ausgerichtet sein und dürfen die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe lediglich abwägend und ausgleichend berücksichtigen. Es ist ihnen die gesetzliche Verantwortung dafür auferlegt, dass sie im Rahmen ihrer Aufgabe, die gewerbliche Wirtschaft im Ganzen zu fördern, als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft das höchstmögliche Maß an Objektivität walten lassen.“ Das setze voraus, „dass die Äußerungen sachlich sind und die notwendige Zurückhaltung wahren“. Zudem verlange die zu wahrende Objektivität „eine Argumentation mit sachbezogenen Kriterien und gegebenenfalls die Darstellung von Minderheitenpositionen“. Schließ-

keten Forderungen in sechs Handlungsfeldern (Bildungs- und Forschungspolitik, Umwelt- und Energiepolitik, Verkehrspolitik sowie Raumordnungs- und Planungspolitik) an die hessische Landesregierung richtete. Ihm war die so genannte 'Limburger Erklärung' als thesenartige Zusammenfassung vorangestellt. Boeddinghaus monierte, in den Papieren seien zahlreiche allgemeinpolitische Äußerungen enthalten, ohne dass die IHK-Mitglieder in die Entscheidungsfindung eingebunden gewesen seien. Das BVerwG gab ihm im Wesentlichen recht.

Das BVerwG stellt in seinem Urteil fest, Grundvoraussetzung des Tätigwerdens einer IHK sei, dass

sie „das Gesamtinteresse der Mitglieder ihres Bezirks wahrnimmt“. Pflichtmitglieder hätten einen Anspruch darauf, dass ihre Kammer „bei ihrer Tätigkeit die ihr gesetzlich gesetzten Grenzen“ einhalte. „Denn die Pflichtzugehörigkeit zu dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft und der darin liegende Eingriff in das Grundrecht der Pflichtmitglieder aus Art. 2 Abs. 1 GG ist allein durch die – nach der maßgeblichen Einschätzung des Gesetzgebers – im öffentlichen Interesse liegende und deshalb notwendige Wahrnehmung dieser gesetzlichen Aufgaben gerechtfertigt.“ Nach § 1 Abs. 1 IHKG hätten die Kammern „die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen“.

Da sehr viele öffentliche und staatliche Aufgaben die gewerbliche Wirtschaft berührten, reiche es nicht aus, „dass die Auswirkungen einer politischen Entscheidung in irgendeiner weiteren Konsequenz auch die Wirtschaft berühren können. Vielmehr werden nur dann Belange der gewerblichen Wirtschaft wahrgenommen, wenn die Äußerung der Industrielich, so das BVerwG, seien „Erklärungen und Stellungnahmen der IHK nur dann zulässig, wenn sie unter Einhaltung des dafür vorgesehenen Verfahrens zustande gekommen sind“.

Auch der Geschäftsführung der IHK Region Stuttgart sollte klar sein, dass sie diesen Objektivitätsanforderungen im Umgang mit der Kaktus-Initiative mit der angesprochenen Pressemitteilung nicht gerecht wird. Die Kaktus-Initiative kommt ihrerseits zu einer klaren Aussage: „Herr Richter bricht hier mittlerweile schon notorisch das Recht.“ Dass sich dies ändern könne, glaubt Kläger Steinke allerdings nicht: „Wenn wir eine IHK wollen, die neutral und ausgleichend die Interessen aller Mitglieder wahrnimmt, bleibt dann wohl nur der Weg zum Gericht“. Achten Sie in Ihrem eigenen Interesse darauf, ob Ihre Kammer diesen höchstrichterlichen Grundsätzen gerecht wird. Denn wenn Politiker sich schon so gerne auf die Meinung der Kammern stützen, weil diese angeblich das „Gesamtinteresse der Wirtschaft“ äußern, dann sollte auch das Gesamtinteresse in deren Mitteilungen stecken. Und nicht nur das, was einigen Großen gefällt.